

Prüfungsordnung
für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

vom 15.06.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 GV.NRW. S. 308, hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Studieninhalte im ersten Studienabschnitt an der Universität zu Köln
- § 8 Praktische Studienzeit
- § 9 Studieninhalte im zweiten Studienabschnitt an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)
- § 10 Prüfungen an der Universität zu Köln
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachprüfungen an der Universität zu Köln
- § 13 Prüfungen an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Urkunde
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Anrechnung von Leistungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht. Das Studium findet zunächst zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend zwei Jahre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) statt. Ziel des ersten Studienabschnittes ist es auch, die Zwischenprüfung im Sinne des JAG NRW abzulegen.

(2) Durch das Studium wird festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(3) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Abs. 1 S. 2) erfolgreich absolviert wurden.

(4) Studierende haben beide Studienabschnitte erfolgreich im Sinne des Absatzes 3 absolviert, wenn sie die für die Module insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte erworben und die gemäß §§ 10, 13 dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden haben.

§ 2 Graduierung

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 1 Abs. 3) verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln den Bachelor of Laws (LL.B Köln/Paris I) und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) die Maîtrise en Droit (Mention: Droits Français et Allemand).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind in der Ordnung über die Zulassung zum Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre.
- (2) Der erste Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität zu Köln, der zweite Studienabschnitt von zwei Jahren wird an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) absolviert.
- (3) Das Studium an der Universität zu Köln umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Leistungspunkten, die innerhalb des Studienabschnitts in Köln erbracht werden müssen. In der Regel sind 30 Leistungspunkte pro Semester zu erwerben.
- (4) Innerhalb des Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erbringen. Das Studium an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Leistungspunkten pro Semester.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) drei Hochschullehrer/innen, der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus dieser Gruppe gewählt,
 - b) ein/e akademische/r Mitarbeiter/in,
 - c) ein studentisches Mitglied. Das studentische Mitglied muss während seiner Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und des/der akademischen Mitarbeiters/in beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die

diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen oder akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und der Bestellung von Prüfern/innen und Beisitzern/innen, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln

(1) Im ersten Studienabschnitt an der Universität zu Köln besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln entsprechend dem JAG NRW für das Grundstudium des Studienganges Rechtswissenschaft vorgesehen sind.

(2) Die Pflichtmodule M1 bis M11 bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungen und praktischen Studienzeiten:

1. Im Bürgerlichen Recht:

- a) Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- b) Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrags einschließlich Arbeitsgemeinschaft
- c) Vertragliche Schuldverhältnisse
- d) Gesetzliche Schuldverhältnisse
- e) Sachenrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft

2. In weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts:

- a) Arbeitsrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht

3. Im Strafrecht:

- a) Strafrecht I
- b) Strafrecht II
- c) Strafrecht III
- d) Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht I

4. Im Staatsrecht:

- a) Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)
- b) Staatsrecht II (Grundrechte)

5. Im Verwaltungsrecht

Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Arbeitsgemeinschaft

6. Im französischen Recht

- a) Einführung in das französische Recht mit Methodenlehre
- b) Arbeitsgemeinschaft im französischen Recht

7. Im Bereich Schlüsselqualifikationen (*soft skills*)

- a) Terminologiekurs
- b) Seminar „Präsentieren und Plädieren“
- c) Workshop „Anwalt im Unternehmen“ (dt./frz. Recht)
- d) Workshop „Der grenzüberschreitend tätige Rechtsanwalt (Deutschland/ Frankreich)“

8. Im Bereich Grundlagen der Rechtswissenschaft

- a) Römische Rechtsgeschichte
- b) Deutsche Rechtsgeschichte
- c) Allgemeine Staatslehre
- d) Einführung in das Kirchenrecht

9. Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege oder Verwaltung

10. Zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Hausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts (1,2), des Strafrechts (3), des Öffentlichen Rechts (4,5)

11. Zur Wahl des/der Studierenden eine Bachelorarbeit gem. §14 dieser Ordnung

12. Zur Wahl des/der Studierenden im Modul Studium Integrale Lehrveranstaltungen aus

- a) Sprachwissenschaftliche Grundlagen
- b) Grundlagen der BWL / VWL
- c) Philosophische Grundlagen
- d) Sprachkurs
- e) oder vergleichbare Lehrveranstaltungen des Moduls „Studium Integrale“ anderer Fakultäten

(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen sämtlicher Module sowie die veranstaltungsbezogenen Leistungspunkte sind in einer Modulübersicht (Anhang 2) aufgeführt.

§ 8 Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten. In dieser Zeit soll ihnen ein Einblick in die Praxis vermittelt und, soweit möglich, Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

(2) Die praktische Studienzeit dauert insgesamt sechs Wochen. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit und in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten.

(3) Die praktische Studienzeit findet sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft oder bei einer Verwaltungsbehörde statt. Die Ausbildung kann auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einem/r ausländischen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin abgeleistet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen.

(5) Vor Beginn der praktischen Studienzeit sind die Studierenden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Findet die Ausbildung bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde statt, sind die Studierenden nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(6) Der/Die Studierende legt einen Nachweis über die Ableistung der praktischen Studienzeit vor.

§ 9 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

(1) Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) sind für alle Studierenden:

1. im dritten Jahr:

Verfassungsrecht, Europarecht, Zivilrecht (Allgemeines und Besonderes Schuldrecht), Handels- und Gesellschaftsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht (Allgemeiner Teil); öffentliches Wirtschaftsrecht, Völkerrecht I

2. im vierten Jahr:

a) Hauptfächer:

- Zivilrecht (Besonderes Schuldrecht)
- Internationales Privatrecht

b) ein weiteres Hauptfach für beide Semester aus der nachfolgenden Auswahl:

- Wirtschaftssteuerrecht
- Arbeitsrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht (Recht der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen)

c) Nebenfächer:

- Arbeitsrecht (Pflichtfach, soweit nicht Hauptwahlfach, Dauer 2 Semester)
- Deutsch-Französisches Wirtschaftsrecht
- Deutsch-Französisches Zivilrecht
- Deutsch-Französische vergleichende Verfassungsrechtsprechung

d) bis zu zwei Nebenfächer pro Semester aus der nachfolgenden Auswahl:

Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Zivilverfahrensrecht, Bank- und Wechselrecht, Internationales Strafrecht, Internationales Handelsrecht, Völkerrecht II, Sachenrecht, Kreditsicherheiten, Insolvenzrecht, Urheberrecht, Verwaltungsverfahrensrecht.

(2) Das Studium in den Hauptfächern besteht aus Vorlesungen und Übungen (*travaux dirigés*). In den Nebenfächern finden nur Vorlesungen statt. Das Nähere regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) in ihrer Prüfungsordnung.

§ 10 Prüfungen an der Universität zu Köln

(1) An der Universität zu Köln sind Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit der Modulübersicht zu erbringen. In den Arbeitsgemeinschaften ist zudem ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme zu erbringen. Regelmäßig ist eine Teilnahme dann, wenn nicht mehr als zwei Termine versäumt wurden.

(2) Eine im Studienabschnitt an der Universität zu Köln vorgesehene Lehrveranstaltung mit benoteter Prüfungsleistung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Studierende für die jeweils zu erbringende Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erhält. Die Hausarbeiten sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Lehrveranstaltungen mit benoteter Prüfungsleistung basierend auf dem JAG NRW sind:

1) aus dem Bereich Bürgerliches Recht:

- a) BGB AT
- b) Schuldrecht AT
- c) zur Wahl Gesetzliche oder Vertragliche Schuldverhältnisse
- d) Sachenrecht

2) aus dem Bereich Weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts:

- a) Arbeitsrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht

3) aus dem Bereich Staatsrecht:

- a) Staatsrecht I
- b) Staatsrecht II

4) aus dem Bereich Verwaltungsrecht:

Allgemeines Verwaltungsrecht

5) aus dem Bereich Strafrecht:

a) Strafrecht I

b) zur Wahl des/der Studierenden Strafrecht II oder Strafrecht III

6) aus dem Bereich Grundlagen des Rechts

zur Wahl des/der Studierenden eine Veranstaltung

7) aus dem Bereich Französisches Recht

Einführung in das Französische Recht mit Methodenlehre.

Außerdem sind anzufertigen:

8) die kleine Hausarbeit

zur Wahl des/der Studierenden eine kleine Hausarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts

9) die Bachelorarbeit im Sinne des § 14 dieser Ordnung.

(3) Für die Durchführung, Dauer und Bewertung von Abschlusstests in Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten gilt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Bei der Bewertung ist auf die Notwendigkeit, sich in einer Fremdsprache auszudrücken, angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Leistungsnachweise, die auch für die Zwischenprüfung im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität zu Köln gewertet werden sollen, müssen nach den Regelungen des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung erbracht werden.

(5) Aus den Einzelnoten des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln, in denen gem. Absatz 3 Leistungen zu erbringen sind, wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Punktzahlen der erbrachten Leistungsnachweise zusammensetzt. Werden Prüfungsleistungen wiederholt, so ist bei der Berechnung der Summe der Punktzahlen jeweils die bessere Leistung maßgeblich. Die Leistungsnachweise werden wie folgt gewichtet: Die Bachelorarbeit hat den Koeffizienten 4. Die kleine Hausarbeit hat den Koeffizienten 2. Die Abschlusstests unter Ausnahme des Bereiches Grundlagen des Rechts haben den Koeffizienten 1. Der Abschlusstest des Bereiches

Grundlagen der Rechtswissenschaft hat den Koeffizienten $\frac{1}{2}$. Leistungen des Studium Integrale werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Das Studium im zweiten Studienabschnitt an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) kann erst nach Erbringen sämtlicher Leistungen des Absatz. 3 N° 1-8 fortgesetzt werden.

(7) Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

§ 11 Wiederholungsprüfungen an der Universität zu Köln

(1) Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in vier Semestern zu erbringen. Der Erstversuch aller Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln ist spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu unternehmen, gegebenenfalls nötig werdende Wiederholungsversuche bis zum Ende des 8. Fachsemesters. Mit Ende des 8. Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität zu Köln. Ein Prüfungsanspruch aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät können Prüfungsleistungen beliebig wiederholt werden. Hat ein/e Studierende/r frühestens nach dem dritten Semester und spätestens bis zum Ende des achten Semesters höchstens zwei der gem. § 10 Abs. 3 N° 1-8 erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so kann der/die Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit einräumen, die notwendigen Kenntnisse in einer mündlichen Prüfung, die etwa 20 Minuten pro Fach dauern soll, nachzuweisen. Diese Nachprüfung führt eine von dem/der Dekan/in beauftragte Person durch. Die Bescheinigung über das Bestehen der mündlichen Nachprüfung gilt als Leistungsnachweis im Sinne dieser Ordnung. Sie entspricht jedoch nicht einem Abschlusstest im Sinne des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Hausarbeit oder die Bachelorarbeit kann nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Zwischen der Benachrichtigung des/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Nachprüfung und der Wahrnehmung der mündlichen

Nachprüfung muss eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden. Als Zeitpunkt der Benachrichtigung gilt das Zugangsdatum des Schreibens des Prüfungsausschusses.

(3) Leistungen, die im Rahmen einer mündlichen Nachprüfung im Sinne des Absatzes 2 erbracht wurden, werden nicht als Abschlusstests im Sinne des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung in der jeweils gültigen Fassung angerechnet. Leistungsnachweise im fünften bis einschließlich achten Semester sind durch Abschlusstests oder häusliche Arbeiten im Sinne des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen.

(4) Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Versäumt der/die Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine mündliche Nachprüfung gemäß § 11 Abs. 2 oder tritt er/sie von dieser ohne ausreichende Entschuldigung zurück, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin festgesetzt.

(2) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ganz oder teilweise identische Arbeiten können beide mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Ein/e Studierende/r, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 13 Prüfungen an der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne)

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) sind während beider Studienjahre schriftliche Leistungskontrollen im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten und am Ende jedes Studienjahres schriftliche und mündliche Prüfungen zu absolvieren.

Das Nähere regelt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) in ihrer Prüfungsordnung.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Als Bachelorarbeit ist anzufertigen

- a. eine Schwerpunktbereichsseminararbeit im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Rechtswissenschaften der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung in der jeweils geltenden Fassung oder
- b. eine andere Seminararbeit, die von einem/r Hochschullehrer/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angeboten wird, oder
- c. eine große Hausarbeit im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 N°1 in Verbindung mit Satz 8 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bewertung erfolgt gem. der Studien- und Prüfungsordnung für Rechtswissenschaften der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bachelorarbeit kann ab dem 2. Semester geschrieben werden. Die Aufnahme der Bachelorarbeit (Anmeldung zum Seminar) ist gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und die Erklärung des/der Betreuers/in zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit, ist vor Anfertigung der Arbeit dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Betreuer/in ist regelmäßig der/die Hochschullehrer/in, der/die das Seminar/die Hausarbeit anbietet.

(3) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit von mindestens 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Sie ist innerhalb des Semesters abzuschließen, in dem das Seminar/ die Hausarbeit angeboten wird, in dessen/deren Rahmen die Bachelorarbeit angefertigt wird.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 Satz 2 kann die Bachelorarbeit beliebig mit einem neuen Thema wiederholt werden, solange nicht die Urkunde gem. § 15 dieser Ordnung ausgehändigt

wurde und der Wiederholung keine hochschulrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Werden mehrere Bachelorarbeiten eines/r Kandidat/in mit ausreichend oder besser bewertet, entscheidet der/die Kandidat/in, welche Arbeit für den Abschluss des Studiums Berücksichtigung findet.

§ 15 Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Studierende eine Urkunde, die zugleich Abschlusszeugnis ist. Darin wird die Verleihung der Grade gemäß § 2 dokumentiert.

(2) In der Urkunde wird eine Abschlussnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der in Köln und in Paris erzielten Gesamtnoten ergibt. Hierbei wird folgende Umrechnung vorgenommen:

très bien (17-20 Punkte) = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

bien (15-16,99 Punkte) = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

assez bien (13-14,99 Punkte) = vollbefriedigend = eine überdurchschnittliche Leistung;

passable (11-12,99 Punkte) = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;

passable (10-10,99 Punkte) = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht.

(3) Bei der Umrechnung der Noten gemäß Absatz 2 sind die im Anhang 1 wiedergegebenen Formeln und Vorgehensweisen zu verwenden.

(4) Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln unterzeichnet und mit Siegel versehen. Sie enthält das Datum des Tages der Verleihung und die zu verleihenden Grade.

(5) Zusätzlich zur Urkunde wird dem/der Studierenden das Diploma Supplement ausgehändigt, welches detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen der beiden Studienabschnitte und die Abschlussnote informiert.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums oder von Einzelprüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zu richten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu stellen.

(2) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Universität Paris I (Panthéon – Sorbonne) sind die Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon – Sorbonne) entscheidend.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der/die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheiden der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne). Der/Die Studierende ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Nachteilsausgleich

Die Regelung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Leistungen

Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63 Abs. 2 HG angerechnet. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen insbesondere über die Gleichwertigkeit.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30.04.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 04.05.2009.

Köln, den 15.06.2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend

Anhang 1: Notenumrechnung

Die mathematische Formel zur Umrechnung der französischen Gesamtnote in eine Note nach der deutschen Notenskala gemäß § 15 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft lautet

für Werte von 10,00 bis 10,99:

$$y = (3 * x) - 26,$$

für Werte von 11,00 bis 16,99:

$$y = (1,5 * x) - 9,5,$$

für Werte von 17,00 bis 20:

$$y = (2/3 * x) + 14/3.$$

Hierbei ist x der errechnete Durchschnitt der in Paris erbrachten Leistungen und y die Note auf der deutschen Notenskala, wobei die Stellen nach der zweiten Nachkommastelle entfallen.

Beispieltabelle zur Umrechnung der Noten

Von 10 bis 10,99 Punkten auf der
französischen Skala:

Franz. Skala	Deutsche Skala	Franz. Skala	Deutsche Skala
10	4	15	13,00
10,1	4,3	15,1	13,15
10,2	4,6	15,2	13,30
10,3	4,9	15,3	13,45
10,4	5,2	15,4	13,60
10,5	5,5	15,5	13,75
10,6	5,8	15,6	13,90
10,7	6,1	15,7	14,05
10,8	6,4	15,8	14,20
10,9	6,7	15,9	14,35
10,99	6,97	16	14,50
		16,1	14,65

Von 11 bis 16,99 Punkten auf der
französischen Skala:

11	7,00	16,2	14,80
11,1	7,15	16,3	14,95
11,2	7,30	16,4	15,10
11,3	7,45	16,5	15,25
11,4	7,60	16,6	15,40
11,5	7,75	16,7	15,55
11,6	7,90	16,8	15,70
11,7	8,05	16,9	15,85
11,8	8,20	16,99	15,99

Von 17 bis 20 Punkten auf der
französischen Skala:

11,9	8,35	17	16,00
12	8,50	17,1	16,07
12,1	8,65	17,2	16,13
12,2	8,80	17,3	16,20
12,3	8,95		

12,4	9,10	17,4	16,27
12,5	9,25	17,5	16,33
12,6	9,40	17,6	16,40
12,7	9,55	17,7	16,47
12,8	9,70	17,8	16,53
12,9	9,85	17,9	16,60
12,99	9,99	18	16,67
13	10,00	18,1	16,73
13,1	10,15	18,2	16,80
13,2	10,30	18,3	16,87
13,3	10,45	18,4	16,93
13,4	10,60	18,5	17,00
13,5	10,75	18,6	17,07
13,6	10,90	18,7	17,13
13,7	11,05	18,8	17,20
13,8	11,20	18,9	17,27
13,9	11,35	19	17,33
14	11,50	19,1	17,40
14,1	11,65	19,2	17,47
14,2	11,80	19,3	17,53
14,3	11,95	19,4	17,60
14,4	12,10	19,5	17,67
14,5	12,25	19,6	17,73
14,6	12,40	19,7	17,80
14,7	12,55	19,8	17,87
14,8	12,70	19,9	17,93
14,9	12,85	20	18,00
14,99	12,99		

Anhang 2: Modulübersicht					
Modul Grundlagen BGB am Beispiel des Kaufvertrages (M1)		Modul Vertrag, Schuld und Haftung (M2)		Modul Sachen und Vermögen (M3)	
BGB AT ^I	5	SchuldR BT (Vertrag. Schuldverhältnisse) ^{II}	5	Sachenrecht ^I	5
Schuldrecht AT ^I	5	SchuldR BT (Gesetz. Schuldverhältnisse) ^{II}	5	Arbeitsgemeinschaft	2
Arbeitsgemeinschaft	2				
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10	zu erbringende Leistungspunkte	7

Modul Arbeit und Organisation im Unternehmen (M4)		Modul Deutsches Strafrecht (M5)		Modul Staat (M6)		Modul Verwaltung (M7)	
Arbeitsrecht ^I	6	Strafrecht I ^I	8	Staatsrecht I ^I	6	Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil ^I	8
Handels- und Gesellschaftsrecht ^I	6	Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2	Staatsrecht II ^I	6	Arbeitsgemeinschaft	2
		Strafrecht II ^{II}	5				
		Strafrecht III ^{II}	5				
zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	15	zu erbringende Leistungspunkte	12	zu erbringende Leistungspunkte	10

Modul Einführung Französisches Recht (M8)		Modul Juristische Technik und Berufsbefähigung (M9)			
Einführung in das Französische Recht mit Methodenlehre ^I	2	Terminologiekurs und	1	Sechswöchige praktische Studienzeit in Rechtspflege oder Verwaltung	7
Arbeitsgemeinschaft Französisches Recht	3	Seminar „Präsentieren und Plädieren“ oder	1		
		Workshop Anwalt im Unternehmen oder	1		
		Workshop Anwalt Deutschland/Frankreich	1		
zu erbringende Leistungspunkte	5	zu erbringende Leistungspunkte			9

Modul Studium Integrale (SI) und Grundlagen des Rechts (M10)				Bachelorarbeit (M11)	
Grundlagen der BWL / VWL oder	Bis zu 12	Römische Rechtsgeschichte ^{III} oder	3	Seminar „Legal Writing“ ^{IV}	4
Sprachwissenschaftliche Grundlagen oder	Bis zu 12	Einführung in das Kirchenrecht ^{III} oder	3	Bachelorarbeit	9
Philosophische Grundlagen oder	Bis zu 12	Deutsche Rechtsgeschichte ^{III} oder	3		
Sprachkurs oder	Bis zu 6	Allgemeine Staatslehre ^{III}	3		
SI anderer Fakultäten (Leistungspunkte nach jeweils einschlägiger Prüfungsordnung)	Bis zu 12		3		
zu erbringende Leistungspunkte		zu erbringende Leistungspunkte	15	zu erbringende Leistungspunkte	13

I Form der Prüfung: Obligatorische schriftliche Abschlusstests zu 90-180 Minuten; II Form der Prüfung: Aus demselben Modul zur Wahl einen der so markierten schriftlichen Abschlusstests zu 90-180 Minuten; III Form der Prüfung: Ein schriftlicher Abschlusstest zu 90 Minuten; IV Form der Prüfung: Häusliche Arbeit, gem. §10 Abs,2 N°8 PrüfO, die in 10 Tagen anzufertigen ist.

Das erste Studienjahr in Paris entspricht bei einer fortlaufenden Semesterbetrachtung von Beginn des Studiums in Köln an dem fünften und sechsten Studiensemester. *Année de Licence* ist gleich-bedeutend mit *erstem Studienjahr in Paris*.

Année de Licence - Paris 1						60 ECTS
Intitulé des UE et des enseignements	CM	TD	Autre	Total	Coef.	Crédits

Semestre 5						
UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)						
- Droit civil I, Obligations	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit administratif général I	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit et fiscalité des sociétés I	39h	18h		57h	2	4 + 2
UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)						
- Droit constitutionnel I	39h			39h	1	4
- Droit international public (traités, compétences, etc.)	39h			39h	1	4
- Institutions communautaires	39h			39h	1	4
Volume semestriel des enseignements	234h	54h		288h		30
Volume semestriel par étudiant	234h	54h		288h		30

Semestre 6						
UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)						
- Droit civil II (contrats, responsabilité civile)	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit administratif général II	39h	18h		57h	2	4 + 2
- Droit et fiscalité des sociétés II	39h	18h		57h	2	4 + 2
UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)						
- Droit constitutionnel II	39h			39h	1	4
- Droit pénal	39h			39h	1	4
- Libertés publiques	39h			39h	1	4
Volume semestriel des enseignements	234h	54h		288h		30
Volume semestriel par étudiant	234h	54h		288h		30
Volume annuel des enseignements	468h	108h		576h		60
Volume annuel par étudiant	468h	108h		576h		60

M1 – Paris (Année de Maîtrise)						66 ECTS
Intitulé des UE et des enseignements	CM	TD	Autre	Total	Coef.	ECTS
Premier Semestre						
UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)						
<u>Enseignements communs :</u>						
- Droit civil I, (régime général de l'obligation)	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international privé I	39h	18h		57h	2	4+2
<u>Enseignement optionnel :</u>						
- Droit fiscal des affaires I	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit du travail I	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international économique I	39h	18h		57h	2	4+2
UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)						
<u>1^{er} enseignement obligatoire :</u>						
- Droit public des affaires	39h			39h	1	4
<u>2^{ème} enseignement obligatoire</u> (si l'étudiant ne l'a pas choisi en fondamental-optionnel) :						
- Droit du travail I	39h			39h	1	4
<u>1 à 2 enseignements optionnels selon le cas, à choisir parmi :</u>						
- Droit commercial, entreprises en difficulté	39h			39h	1	4
- Droit du commerce international	39h			39h	1	4
- Droit commercial européen	39h			39h	1	4
- Droit pénal des affaires	39h			39h	1	4
- Procédure civile	39h			39h	1	4
- Procédure pénale	39h			39h	1	4
- Droit communautaire matériel	39h			39h	1	4
Volume semestriel des enseignements	234h	54h		288h		30
Volume semestriel par étudiant	234h	54h		288h		30
Deuxième Semestre						
UE n° 1 : Enseignements fondamentaux (avec TD)						
<u>Enseignements communs :</u>						
- Droit civil II, (contrats spéciaux)	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international privé II	39h	18h		57h	2	4+2
<u>Enseignement optionnel :</u>						
- Droit fiscal des affaires II	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit du travail II	39h	18h		57h	2	4+2
- Droit international économique II	39h	18h		57h	2	4+2
UE n° 2 : Enseignements complémentaires (sans TD)						
<u>1^{er} enseignement obligatoire :</u>						
- Droit des biens	39h			39h	1	4
<u>2^{ème} enseignement obligatoire</u> (si l'étudiant ne l'a pas choisi en fondamental-optionnel) :						
- Droit du travail II	39h			39h	1	4
<u>1 à 2 enseignements optionnels selon le cas, à choisir parmi :</u>						
- Droit des biens	39h			39h	1	4
- Droit des sûretés	39h			39h	1	4
- Droit civil allemand approfondi (<i>Vertiefung BGB II</i>)	39h			39h	1	4
- Droit international public	39h			39h	1	4
- Contentieux administratif	39h			39h	1	4
- Droit de la famille	39h			39h	1	4
- Droit de la propriété littéraire et artistique	39h			39h	1	4
- Arbitrage	39h			39h	1	4
Volume semestriel des enseignements	234h	54h		288h		30
Volume semestriel par étudiant	234h	54h		288h		30
Volume annuel des enseignements	468h	108h	60h	636h		60
Volume annuel par étudiant	468h	108h	60h	636h		60

